

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpern hain und der Stadt Schkölen

27. Jahrgang

Samstag, den 23. Januar 2021

Nr. 1

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Crossen

Meldebehörde:

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

Telefon: 036693 / 470 - 0

Telefon: 036693 / 470 - 19

geschlossen
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
09.00 - 12.00 Uhr

Königshofen

Dienstag
Donnerstag

Telefon: 036691 / 51 771

09.00 - 11.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

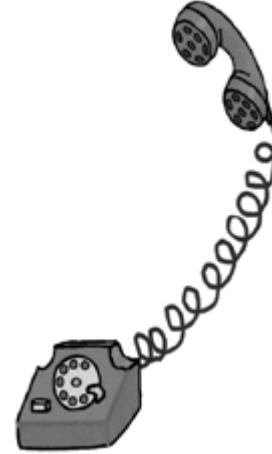
Meldebehörde

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

Telefon: 036694 / 403 - 0

Telefon: 036694 / 403 - 16

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster

Hartmannsdorf

Heideland

Rauda

Schkölen

Silbitz

Seifartsdorf

Walpern hain

Herr Berndt

Herr Baumert

Herr Baumann

Herr Dietrich

Herr Dr. Darnstädt

Herr Mahl

Herr Mahl

Herr Weihmann

donnerstags

donnerstags

mittwochs

mittwochs

donnerstags

donnerstags

dienstags

17.00 - 19.00 Uhr

17.00 - 18.00 Uhr

17.15 - 18.15 Uhr

17.00 - 18.00 Uhr

15.00 - 17.30 Uhr

16.00 - 17.00 Uhr

17.30 - 18.00 Uhr

18.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16

Tel. dienstl. 036693 / 22 463

Tel. dienstl. 036691 / 51 771

Tel. dienstl. 036691 / 43 402

Tel. dienstl. 036694 / 40 312

Tel. dienstl. 036693 / 22 343

Tel. dienstl. 036691 / 43 365

Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in Crossen

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in Schkölen

Naumburger Str. 4

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036694 / 40 319

Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24

Herr Thomas Forner, Schkölen 036693 470 - 24

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
Sekretariat	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin SB Entgelt/Personal	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Allg. Verwaltung	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB Ordnungsamtsangelegenheiten	Frau Zeutschel	036693/ 470-28
DGHS	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kinder-tagesstätten/ Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde

Meldebehörde	Frau Pommer	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Sturm	036693/ 470-30
Stellv. Leiterin	Frau Kühnel	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/ Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

stellv. Leiter	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter

Kontaktbereichsbeamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839
-------------------------------	---------------	----------------

Internetadresse der VG Heideland-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
 Internetseite: www.heideland-elstertal.de

Verwaltungsstelle Königshofen

(Öffnungszeiten beachten) 036691/ 51771

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Spörkl	036694/ 403-11
stellv. Leiter	Herr Rechenberger	036694/ 403-18
Fax		036694/ 403-20

Meldebehörde	Frau Hartje	036694/ 403-16
---------------------	-------------	----------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24

E-Mail Stadt Schkölen schkoelen@vg-hes.de

Kontaktbereichsbeamter Herr Bauer 036694/ 403-19

Klubhaus Crossen Frau Meißgeier 036693/ 24 87 27

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa	gruendonner@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	hartje@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kühnel, Nicole	kuehnel@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	rechenberger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Sturm, Anna-Maria	sturm@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Zeutschel, Mareen	zeutschel@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 10.02.2021, 14.00 Uhr
 (bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 20.02.2021

Wir gratulieren

Im Monat Februar gratulieren wir ...

Crossen an der Elster

05.02. zum 85. Geburtstag Frau Wermann, Astrid
 19.02. zum 75. Geburtstag Frau Böhm, Brigitte

Heideland, OT Buchheim

17.02. zum 85. Geburtstag Herr Vetterling, Willi

Heideland, OT Großhelmsdorf

07.02. zum 70. Geburtstag Frau Franke, Erika
 21.02. zum 80. Geburtstag Frau Bauer, Edda

Heideland, OT Königshofen

07.02. zum 80. Geburtstag Herr Bornmann, Friedmar

Silbitz

24.02. zum 80. Geburtstag Frau Baumgärtel, Regina



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Mitteilungen der Meldebehörde

Information zu Kinderreisepässen

Das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen ist am 11.12.2020 in Kraft getreten. **Ab dem 01.01.2021 können Kindereisepässe und deren Verlängerungen nur noch für die Gültigkeitsdauer von maximal 12 Monaten ausgestellt werden.**

Gebührenerhöhung Personalausweis

Die Gebühr für den Personalausweis erhöhte sich zum 01.01.2021 von 28,80 € auf 37,00 €. Seit dem 01.01.2021 fallen für Einschalten der eID-Funktion, Neusetzen PIN und Entsperren keine Gebühren mehr an.

Bei An- / Ummeldung bitte beachten:

Gemäß § 19 BMG werden alle Wohnungsgeber ab 01.11.2015 verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Ein- oder Auszug innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen.

Die Bestätigung darf nur vom Wohnungsgeber selbst oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der meldepflichtigen Personen.

An- oder Ummeldungen können ohne Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung nicht erfolgen.

Einen Vordruck der Wohnungsgeberbestätigung finden Sie auf unserer Internetseite (www.heideland-elstertal.de) unter „Verwaltung“ und „sonstige Formulare“. Gerne können Sie sich den entsprechenden Vordruck auch bei der Meldebehörde kostenfrei aushändigen lassen.

Veröffentlichung Ihres Geburtstages im Amtsblatt der VG Heideland-Elstertal-Schkölen - Erteilung Ihrer Einwilligung

Wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Alters- und Ehejubiläen **nur** noch dann im Amtsblatt **veröffentlicht** werden dürfen, **wenn** die betroffene Person dazu ihre **Einwilligung erteilt** hat.

Dazu erhalten die entsprechenden Personen ein Schreiben der Meldebehörde, in dem darum gebeten wird, mitzuteilen, ob die Veröffentlichung des Geburtstages im Amtsblatt erwünscht ist / nicht erwünscht ist. Im Zuge dessen kann die Eintragung einer Übermittlungssperre beantragt werden.

Erhält die Meldebehörde **keine Mitteilung / Einwilligung** der betroffenen Person, so kann der Geburtstag **nicht im Amtsblatt veröffentlicht** werden.

Wenn Sie also wünschen, dass Ihr Geburtstag im Amtsblatt veröffentlicht wird, erteilen Sie bitte Ihre Einwilligung.

Haushaltssatzung 2021

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die Haushaltssatzung 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Hei-

deland-Elstertal-Schkölen beschlossen. Das Amt für Kommunal- aufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 17.11.2020 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt und die Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund §55 ThürKO erlässt die VG Heideland-Elstertal-Schkölen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigeigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.542.200 €
------------------------	-----------------------------------	-------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	107.700 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.154.900,00 € festgesetzt. Damit beträgt die Verwaltungsumlage je Einwohner 150 €.

Nach der Verwaltungsvereinbarung zur Feuerwehr beträgt die

Verwaltungsumlage und die Investumlage	13,75 € je Einwohner
--	----------------------

8,70 € je Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung bestätigte, als Anlage beigeigte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Crossen an der Elster, den 12. Januar 2021

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender** - Siegel -

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2021 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

25.01.2021 - 08.02.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus (mit vorheriger Anmeldung).

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen/e Mitarbeiter/in
für die Stelle einer Reinigungskraft

als Minijob (450,00 €).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- kleine Reinigungsarbeiten im Haus der Verwaltungsgemeinschaft in Crossen
- Kurierdienst (fahren einer Postrunde im VG-Gebiet)

Voraussetzungen:

- eventuelle Vorkenntnisse als technische Kraft
- Fahrerlaubnisklasse B

Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen (Zeugniskopien, Lebenslauf, Lichtbild, etc.) sind bis zum 26.02.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster einzureichen oder per Mail an gruendonner@vg-hes.de zusenden.

Crossen, den 10.01.2021

Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft
Heideland-Elstertal-Schkölen

Achtung Vierteljahreszahler Grundsteuern

Wir weisen darauf hin, dass am 15.02. die Grund- und Gewerbesteuern für das I. Quartal fällig sind. Bitte verwenden Sie zur Zahlung die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Bankverbindung.

Am 11.02. erfolgt der Einzug aller erteilten Lastschriften.

Draht
Kassenverwalterin

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 14. Dezember 2020

Beschluss - Nr. 12 / 2020:

Der Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Auftrag zur Erhöhung des 4 m hohen Ballfangzaunes an den Stirnseiten am Fußballfeld Sport- und Freizeitpark auf 6 m an die Firma Sport- & Freianlagenbau, Hermsdorf zum Angebotspreis von 4.129,11 € zu erteilen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
5	-	-

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 07. Januar 2021

Beschluss - 01 / 2021:

Rechtsangelegenheit - nichtöffentliche

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	-	2

Haushaltssatzung 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Crossen beschlossen. Das Amt für Kommunalauflaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 12.01.2021 den Haushalt mit folgender Auflage genehmigt und die Bekanntmachung zugelassen.

Der Kassenkredit ist mit Auszahlung der Fördermittel auf die gehennigungsfreie Höhe abzusenken.

Haushaltssatzung der Gemeinde Crossen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund §55 ThürKO erlässt die Gemeinde Crossen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.965.400 €
ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	840.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

Ausfall der Sprechzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,



um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, sind auch wir Revierleiter gehalten, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzuschränken, so dass bis auf Weiteres die Sprechstunden nicht abgehalten werden. Insoweit bitte ich um Kontaktaufnahme

per Telefon unter 0172 3480225 oder 0361 573913233 bzw.

per E-Mail unter christine.thar@forst.thueringen.de

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Revierleiter Christine Thar

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigelegte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Crossen, den 13. Jan. 2021

**Berndt
Bürgermeister**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Crossen an der Elster für das Haushaltsjahr 2021 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

25.01.2021 - 08.02.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus (mit vorheriger Anmeldung).

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 04.01.2021 die Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster zugelassen.

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Crossen an der Elster vom 11. Januar 2021

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster vom 27. April 2009, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 2. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 11 „Entschädigung“ wird Abs. 1 wie folgt neu formuliert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt im Jahr 2019: 20,00 € und im Jahr 2020: 20,60 €.

Ab dem 01.01.2021 beläuft sich das Sitzungsgeld auf den Mindestbetrag gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürEntschVO.

2.

Im § 11 „Entschädigung“ wird im Abs. 6 die Angabe „15,00 EUR“ durch „25,00 €“ ersetzt

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Crossen an der Elster, den 11. Jan. 2021

**Berndt
Bürgermeister**

- Siegel -

Fraktionen im Gemeinderat Crossen

Im Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster haben sich folgende Fraktionen gebildet:

Fraktion24

Andreas Handwerck
Wilfried Hebestreit (Sprecher)
Jörg Henke
Dieter Seyfarth

Fraktion DIE LINKE

Marko Holze
Jan Pätzold
Julius Stummhöfer (Sprecher)

Fraktion CWV (Crossener Wählervereinigung)

Ralf Dölle
Jens Lüdtke
Steffen Sieler (Sprecher)

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 10. Dezember 2020

Beschluss - Nr. 52 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, für die Durchführung der Dachsanierung Dorfgemeinschaftshaus, Am Raudabach 1, im Jahr 2021 einen Fördermittelantrag beim TLLR mit einer 65%igen Förderung zu stellen.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung des Antrages beauftragt. Der 1. Beigeordnete wird zur Unterzeichnung aller für die Antragstellung notwendigen Unterlagen ermächtigt.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 53 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, einen Antrag auf Sanierung der Kellerräume beim TLLR im Rahmen der Dorferneuerung zu stellen.

- Zustimmung

Haushaltssatzung 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Hartmannsdorf beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 15.01.2021 den Haushalt gewürdig und die Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund §55 ThürKO erlässt die Gemeinde Hartmannsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.255.900 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	398.000 €
	ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigelegte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hartmannsdorf, den 13. Jan. 2021

**Baumert
Bürgermeister**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf für das Haushaltsjahr 2021 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

25.01.2021 - 08.02.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus (mit vorheriger Anmeldung).

Gemeinde Rauda

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rauda zur Sitzung am 16. Dezember 2020

Beschluss - Nr. 15 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rauda für die Haushaltjahre 2021 - 2024 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 16 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, Zur Haushaltkskonsolidierung einen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 ThürFAG in Höhe von 80.500,00 € zu stellen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 17 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises.

Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 18 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2019.

BGM Hans-Jürgen Dietrich war von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 19 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Entlastung des Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2019.

Heinz Winkler, 1. Beigeordneter bis 06/2019 war von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 20 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Entlastung des Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2019.

Ulrich Krieg, 1. Beigeordneter ab 06/2019 war von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

- Zustimmung

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur Stadtratssitzung am 17. Dezember 2020

Beschluss - Nr. 74 - 10 / 2020:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung das Protokoll der 9. Sitzung vom 19.11.2020.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 75 - 10 / 2020:

Der Stadtrat beschließt den 3. Entwurf des Flächennutzungsplans zur öffentlichen Auslegung für die Einheitsgemeinde Schkölen. Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 16. November 2020 wird gebilligt. Das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Fassung vom 21.09.2020 wird gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungen der Einheitsgemeinde Schkölen, bestehend aus den Gemarkungen Böhlitz, Dothen, Grabsdorf, Graitschen auf der Höhe, Hainchen, Kämmeritz, Launewitz, Nautschütz, Poppendorf, Pratschütz, Rockau, Sausdorf, Schkölen, Tünschütz, Wetzdorf, Willschütz und Zschorgula.

Der Stadtrat bestimmt den 3. Entwurf des Flächennutzungsplans zur öffentlichen Auslegung entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt auf die Dauer von 15 Tagen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen.

Die Gemeinde holt gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes ein. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung und Ergänzung des 3. Entwurfs des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden, wird entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung und Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

- Zustimmung

- eine Enthaltung

Beschluss - Nr. 76 - 10 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 77 - 10 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Bekanntmachung über die Auslegung des 3. Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Schkölen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 den Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen gefasst. In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020 wurde der 3. Entwurf zur öffentlichen Auslegung gebilligt.

Der Stadtrat bestimmt den 3. Entwurf des Flächennutzungsplans zur öffentlichen Auslegung entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt auf die Dauer von 15 Tagen.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungen der Einheitsgemeinde Schkölen, bestehend aus den Gemarkungen Böhlitz, Dothen, Grabsdorf, Graitschen auf der Höhe, Hainchen, Kämmeritz, Launewitz, Nautschütz, Poppendorf, Pratschütz, Rockau, Sausdorf, Schkölen, Tünschütz, Wetzdorf, Willschütz und Zschorgula.

Der Planentwurf vom 16.11.2020, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung und das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 21.09.2020 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01. Februar 2021 bis einschließlich 15. Februar 2021

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft
Heideland-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen,
Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Die Planunterlagen sind ab 01.02.2021 ebenfalls im Internet unter www.Heideland-Elstertal.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Bauamt, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen vorgebracht werden.

Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des 3. Entwurfs des Flächennutzungsplanes abgegeben werden können.

Die geänderten oder ergänzten Teile des 3. Entwurfs des Flächennutzungsplanes vom 16.11.2020 betreffen:

- Die Darstellung bzw. Festsetzung der Sondergebiete Solarenergiegewinnung Nr. 2, 3 und 7 entsprechend dem Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 21.09.2020
- die Änderung der Abgrenzung der Wohnbaufläche „Naumburger Straße“ in Schkölen
- die Änderung der Abgrenzung der gewerblichen Baufläche „Dachdeckerbetrieb Volkmar Götze“ sowie die Darstellung bzw. Festsetzung einer neuen gewerblichen Baufläche in Tünschütz
- die Darstellung bzw. Festsetzung einer gemischten Baufläche „Wohngebiet Willschütz“ in Willschütz.

In der Begründung des 3. Entwurfs des Flächennutzungsplanes vom 16.11.2020 wurden die geänderten oder ergänzten Teile „rot“ hervorgehoben.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schkölen, den 11.01.2021

**Dr. Darnstädt
Bürgermeister
Stadt Schkölen**

Gemeinde Silbitz

Haushaltssatzung 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Silbitz beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 08.12.2020 den Haushalt gewürdig und die Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Silbitz (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Silbitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigeigte Haushaltssplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.003.300 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.073.900 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)		271 v. H.
b) für die Grundstücke (B)		389 v. H.
2. Gewerbesteuer		357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigeigte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Silbitz, den 11. Jan. 2021

**Mahl
Bürgermeister**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Silbitz für das Haushaltsjahr 2021 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

25.01.2021 - 08.02.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus (mit vorheriger Anmeldung).

Gemeinde Walpernhain

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 04.01.2021 die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain zugelassen.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Walpernhain vom 11. Januar 2021

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain vom 24.08.2009 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.01.2017 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 2 „Gemeindesiegel“ erhält die Überschrift „**Gemeindewappen, Gemeindesiegel**“. Folgender Abs. 1 wird eingefügt: „Das Gemeindewappen zeigt die Kirche. Der bisherige Satz wird zum Abs. 2

2.

Im § 10 „Entschädigung“ wird Abs. 1 wie folgt neu formuliert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt im Jahr 2019: 20,00 €, im Jahr 2020: 20,60 € und ab dem 01.01.2021: 25,00 €.

3.

Im § 10 „Entschädigung“ wird Abs. 5 Satz 1 wie folgt neu formuliert:

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a) *für die Zeit vom 01.02.2020 bis 31.12.2020*

der ehrenamtliche Bürgermeister	330,00 €
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	82,50 €.

b) *ab dem 01.01.2021*

der ehrenamtliche Bürgermeister	350,00 €
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	87,50 €.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Walpernhain, den 11. Jan. 2021

**Weihmann
Bürgermeister**

- Siegel -

Andere Behörden und Körperschaften

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln im Landkreis Saale-Holzland und dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena ab sofort
 - a) die Aufstellung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland anzugezeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 05.01.2021- 9:00 Uhr: 466 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet. Die Funde stammen weiterhin überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden, und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Nachweise gibt es zudem aus Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern. Derzeit wurden drei HPAIV Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (Korsika), Dänemark und Irland Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV H5 in Nutzgeflügelbeständen. Zunehmend kam es in letzter Zeit zu Einträgen in Geflügelhaltungen, laut Datenbank des FLI wurden mit Stand 05.01.2021 (9:00 Uhr) 32 Ausbrüche bei Hausgeflügel amtlich festgestellt. Mit Stand vom 05.01.2021 ist auch ein erster Fall von HPAIV in einer Legehennenhaltung in Thüringen amtlich festgestellt worden.

Die neuen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif- und Möwenvögeln sowie bei Geflügel in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stehen zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Herbstzug von Wasservögeln aus Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang in Wasservogelpopulationen zirkuliert.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeintrübe beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als **hoch** eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geöffnungsstellen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geöffnungsstellen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 04.12.2020)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen SARS-COV-2-Pandemie ist die geflügelhaltende Industrie ein wichtiger Wirtschaftszweig, dessen Produktionsleistung zur Ernährungssicherheit beiträgt. Umso zwingender ist der Schutz der Geöffnungsstellen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geöffnungsstellen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt und Hausgeflügelbestände in geöffnungsichten Gebieten eine Aufstellung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - Thür-TierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist Zweckverband Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstellung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstellung ist auf der Grundlage einer nach § 13

Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten (Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete), sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Für das Gebiet des Landkreises Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena sind dies insbesondere die Bereiche der Saale und der Weißen Elster sowie zahlreiche Oberflächengewässer. Die außergewöhnliche Dynamik dieser Tierseuche, die Wetterverhältnisse (und damit die Beeinflussung des Zugverhaltens der Vögel) und das Vorhandensein großer geflügelhaltender Betriebe in unserem Zuständigkeitsgebiet begründen das berechtigte Interesse, die Anordnung der Aufstellung auf der Grundlage dieser Risikobewertung erfolgen zu lassen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion im Wildvogelbestand als hoch anzusehen ist und ein nur teilweises Aufstellungsgebot mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht das erwünschte Ziel erreicht.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustellen.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstellung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstellung ist erforderlich, da kein anders, mildereres Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstellung hinnehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u.a Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzurufen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 und 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda einzulegen.

Im Auftrag

**Tschada
Amtstierarzt**

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Bekanntmachung 50Hertz informiert**Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink**

Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 18.04.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Der Leitungsverlauf des Abschnitts B führt auf rund 66 Kilometern auch durch das Thüringen. Innerhalb des Abschnitts B führt die Leitung von Eisenberg bis Bernsgrün und östlich von Gebersreuth über Thüringer Gebiet. Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der SuedOstLink befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren.

Der Abschnitt B des SuedOstLinks wird in Thüringen ausschließlich als Erdkabel geplant. Im geplanten Verlauf des Erdkabels stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer besondere Herausforderungen dar. Durch Untersuchungen müssen Fragestellungen zum Grundwasser, zur Bodenbeschaffenheit und zur generellen geotechnischen Eignung des Untergrunds geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse vorliegender Befliegungsdaten vor Ort zu bestätigen und zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und geschlossene Querungen detailliert planen zu können. Zu diesem Zweck wird 50Hertz im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 18.04.2021 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der 50Hertz Transmission GmbH durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Für die Vermessungsarbeiten ist hier die Firma TRIGIS GeoServices GmbH, Niederlassung Leipzig, verantwortlich.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/-innen mit Vermessungsfahrzeugen oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. und zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B. von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vermes-

sungsarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekannt gegeben. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Flurstücksliste. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Axel Happe, T: +49 (0)30 51503414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com. Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie unter

www.50hertz.com/suedostlink

Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Etzdorf	5	337, 335/1, 336/3
Königshofen	5	278
Königshofen	6	291, 292, 317, 281/1, 282/1, 293/1, 306/1, 410/5
Rauda	1	51, 52, 53, 54, 318/3, 49/1, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 80/13
Rauda	2	87, 88, 89, 105, 106, 114, 115, 122, 96/1, 96/2
Seifartsdorf	1	102, 103, 110, 112, 132, 109/2, 109/3, 36/1
Seifartsdorf	2	114/1
Seifartsdorf	3	175, 185, 135/2, 164/4, 183/1, 186/3
Seifartsdorf	4	192, 194, 266, 268, 193/2, 193/3, 193/4, 193/5, 265/1

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Königshofen	5	239/1, 239/10, 239/11, 239/14, 239/8, 239/9, 266/1, 266/2, 270/1, 270/2, 273/3, 273/4, 274/1, 279/1, 409/7
Königshofen	6	280/1
Rudelsdorf	2	246/1, 249/5, 252/1, 253/1, 267/1, 383/252, 384/249, 385/249, 387/266
Walpernhain	4	158, 159, 156/1, 157/1, 171/7
Walpernhain	5	191, 192, 193, 194/2

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Winterdienst



Gem. den Straßenreinigungssatzungen aller Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle **Gehwege, Zugänge zu Überwegen, sowie Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang** von den Eigentümern, Erbbauberechtigten usw. der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Diese Reinigungspflicht umfasst auch den Winterdienst.

Das bedeutet, bei Schneefall sind die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Das bedeutet aber auch, dass der **Schnee nicht auf die Fahrbahn** geschoben werden darf. Auch das Ablagern des Schnees auf sonstigen öffentlichen Flächen behindert die Gemeinden in ihrem allgemeinen Winterdienst.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten derart und rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

Bei **Straßen mit einseitigem Gehweg** sind in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader

Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, den Schnee zu beräumen.



Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Oftmals werden sie hierbei jedoch durch parkende Fahrzeuge im erheblichen Maße behindert. Im Sinne eines ordnungsgemäßen Winterdienstes ist es sehr anzuraten, **Fahrzeuge nicht im öffentlichen Verkehrsraum** abzustellen.



Im gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen gilt: „**Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr!**“

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,

der erste Monat des neuen Jahres ist zwar bereits fast wieder vorbei, ich möchte es jedoch nicht versäumen, Ihnen noch alle guten Wünsche für das Jahr 2021 auszusprechen. Mögen die kommenden Monate für jeden von Ihnen voller Glück, Zufriedenheit und Gesundheit sein. Dass Letzteres das wohl wichtigste im Leben ist, hat uns 2020 sehr deutlich gezeigt.

Auch wenn der erste Monat des neuen Jahres - wie bereits die letzten Monate des vergangenen Jahres - stark von der anhaltenden Corona-Pandemie geprägt war, stand das Leben in unserer Gemeinde nicht vollständig still.

Am 03.01.2021 hatte der Schlossverein die jährliche Wanderung zu Ehren von Elisabeth von Heyking an das Denkmal auf dem Mühlberg geplant. Leider konnte diese - ebenfalls Coronabedingt - in diesem Jahr nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Herr Wolfgang Werner und ich wollten unserer wohl berühmtesten Einwohnerin jedoch zumindest eine symbolische Ehrung zukommen lassen und so trafen wir uns am ersten Sonntag des Jahres am Denkmal von Elisabeth von Heyking.

Für das Projekt Tauchlitz Nr.1 haben wir am Ende des vergangenen Jahres einen Fördermittelantrag gestellt. Wir hoffen hierbei auf finanzielle Unterstützung, um zumindest erst einmal das noch stehende, aber stark beschädigte, Haus abreißen zu können.

Leider können wir im Moment keine Versammlung mit den Tauchlitzern durchführen, um das Projekt vorzustellen und gemeinsam konkrete Pläne für die Nutzung besprechen zu können. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir bei einer solchen Veranstaltung viele gute Ideen und Vorschläge erhalten werden. Daher werden wir diesen Austausch, sobald es die Umstände erlauben, nachholen.

Der Januar hielt auch weitere gute Nachrichten für uns bereit: Am 12. Januar wurde unser Gemeindehaushalt durch die Kommunalaufsicht bestätigt. Damit endet, wie jedes Jahr, ein langer und intensiver Erarbeitungsprozess in der Verwaltung und im Gemeinderat.

Das heißt auch, dass die Maßnahme im Rosenthal nun endlich beginnen kann. Seit vielen Jahren versuchen wir das Rosenthal an die Zentrale Kläranlage in Ahlendorf anzuschließen. Dafür haben wir in unserem Haushalt Geld eingestellt und entsprechende Fördermittel beantragt. Mit dem nun beschlossenen Haushalt konnten wir einen wichtigen Schritt gehen, um einen Baubeginn am 01.03.2021 zu realisieren.

Leider können wir auch für diese Baumaßnahme pandemiebedingt keine Anwohnerversammlung durchführen. Wir arbeiten gerade daran, die baubedingten Fragen der Anwohnerinnen und

Anwohner trotzdem beantworten zu können. Aber ich bin optimistisch, dass wir hierfür Möglichkeiten finden werden. Liebes Rosenthal, es geht mit großen Schritten voran!

Auch für unser Schloss haben wir eine hohe Fördermittelzusage erhalten. Etwa 580.000,- € können wir über mehrere Jahre vom Freistaat Thüringen erhalten. Sobald es wieder möglich ist, werden sich die Arbeitsgruppe Schloss und der Schlossverein zusammenfinden, um sich darüber zu verständigen, wie wir diese Gelder verwenden können. Dazu müssen wir Projekte erarbeiten, die zum einen zum Erhalt des Schlosses dienen, aber auch zur Nutzung.

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener, noch immer verlangt uns die aktuelle Situation viel ab. Ich möchte Sie jedoch zu Ihrem eigenen, aber auch zum Schutz all unserer Mitmenschen, bitten, sich weiterhin an die geltenden Regeln zu halten, denn ich möchte Sie alle gesund und munter zu einem der nächsten Events in Crossen sehen.

**Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt**

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Hinter uns liegt ein Jahr, welches wir uns in unseren kühnsten Träumen nicht hätten vorstellen können.

Ein Jahr, in dem wir auch in unserem Klubhaus auf liebgewonnene Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Traditionen und vieles mehr verzichten mussten. Ein Jahr, in dem wir aber auch gelernt haben, aufeinander zu achten und trotz Abstand näher zusammen zu wachsen.

Vor uns liegt nun ein Jahr, in das wir mit Zuversicht gehen möchten. In der Hoffnung, das auch bald wieder kulturell, eine gewisse Normalität in unser Leben einzieht.

Insofern wünschen wir Ihnen für das neue Jahr alles Gute und vor allem viel Gesundheit.

Ihr Klubhaus Team

Leider können wir noch nicht wie gewohnt, eine Vorschau für die kommenden Wochen und Monate geben.

So bleiben auch weiterhin unsere Tore derzeit geschlossen. Veranstaltungen, Kurse und Proben, egal ob groß oder klein, finden bis auf unbestimmte Zeit nicht statt. In der Hoffnung, bald wieder zusammen im Klubhaus Musik zu hören, zu singen, zu tanzen, kreativ zu sein und einfach fröhliche Stunden in der Gemeinsamkeit zu verbringen, verbleibe ich mit herzlichen Grüßen. Bleibt oder werdet alle gesund und passt auf euch auf. Wir vermissen euch so sehr.

Telefonisch und per e-Mail sind wir natürlich nach wie vor für euch da unter **0173 6426551 oder über info@klubhaus-crossen.de**

Info aus dem Seniorenbüro: Sie brauchen Unterstützung? Oder anderweitig Hilfe? Wir helfen gern! Rufen Sie uns einfach an!

Momentan ist zwar das feiern von HOCHZEITEN, Geburtstagspartys, Familienfeiern, das Durchführen von Konferenzen, Ausstellungen oder Seminaren nicht möglich, aber es gibt ja auch eine Zeit nach „Corona“. Daher ist eine Vorreservierung von Räumlichkeiten für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß, auch momentan möglich. Fragen Sie einfach telefonisch oder per e-Mail nach!

Es Grüßt Euch ganz herzlich Eure Carla aus dem Klubhaus!

Beantragung von Fördermitteln für Vereine 2021

Trotz der derzeitigen Situation der Corona Pandemie besteht die Möglichkeit, Fördermittel bis zum **1. März 2021** zu beantragen.

Kertscher

Stadt Schkölen

Das sollten lesen ...

Liebe Einwohner,

wie sehnlichst haben wir doch alle auf das Jahr 2021 gewartet. Nun ist es da und wir warten wieder. Worauf, das lesen Sie ein paar Zeilen weiter unten.

Zunächst wünsche ich Ihnen ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.

Haben Sie den Jahreswechsel gut verlebt? Ich kann nur sagen, es war sicher ein völlig anderes Silvester, als wir es die vergangenen Jahre gewohnt waren. Aber es war auf seine Art sehr schön. Nicht mit feiner Abendrobe und Megabuffet und vor allem vielen Gleichgesinnten das alte Jahr verabschieden und ein neues mit Feuerwerk und lautem Hallo begrüßen. Nein, ganz schlicht im engen Familienkreis am Feuerkorb. Klar, vorher gab es auch ein reichhaltiges Abendessen, selbst zubereitet. Das waren alles völlig neue, aber eben auch schöne Erfahrungen. Trotzdem, es war ja nicht unsere freie Entscheidung, das so zu tun. Es gab und gibt dazu noch eine Sachlage, die das von uns gefordert hat, die Corona-Pandemie. Und damit einher geht zunächst bis Ende Januar der Lockdown. Sicher sind Kontakte der größten Virenüberträger. Aber wir sind ja auf dem besten Wege, uns nur noch mit uns selbst zu treffen.

Trotzdem sind aber die Infektionszahlen nach wie vor sehr hoch. Und absolute Spitzenreiter sind die mitteldeutschen Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Während in den anderen Bundesländern der Inzidenz-Wert um die 150 pendelt, verzeichnen wir Werte um die 300 (Stand 12.1.). Was machen die Bürger in den anderen Ländern anders als wir? Leben die gesünder? Ist ihr Immunsystem besser? Sind deren Kontakte noch eingeschränkter? Ich finde darauf einfach keine Antwort, aber wir benötigen dringend ein Abschwellen der Infektionszahlen, damit wir uns wieder dem normalen Leben nähern können. Mit den nun inzwischen 2 Impfstoffen sollte es auch an dieser Front positive Zeichen geben. Also Kopf hoch, warten wir auf den Frühling.

Ich warte aber auch auf klare Aussagen zum Jahr 2021 seitens der Landespolitik. Wenn ich aber jetzt höre, dass auch die Wirtschaft in einen Lockdown gehen soll, dann wird mir schon mulmig, wenn ich an die Steuereinnahmen und damit die Finanzen der Kommune denke. Auch wenn wir vom Land Ausgleichszahlungen für entgangene Einnahmen erhalten werden, irgendwann ist auch diese Gelddruckmaschine leer. Und Steuern zahlen nur funktionierende erfolgreiche Unternehmen und Handwerksbetriebe.

Unsere Aufgabe als Kommune ist es, auf dieser spärlichen Grundlage einen Haushalt aufzustellen. Wir sind auf einem guten Weg und ich bin zuversichtlich, dass wir für den Februar-Stadtrat einen entsprechenden Beschluss einbringen können. Nur was lässt uns der Haushalt dann für 2021 zu?

Ich warte in diesem Zusammenhang auf das erste Projekt aus dem Förderprogramm der Dorferneuerung. Das wird der Teich in Rockau sein. Den Antrag dazu haben wir am 15. Januar eingereicht. Nun brauchen wir so schnell wie möglich die Bestätigung, dass wir dieses Projekt beginnen dürfen. Die Dorferneuerung wird ja in den nächsten Jahren hoffentlich einiges in Poppendorf, Wetzdorf und Rockau bewegen. Aber wie schon eingangs gesagt, wir benötigen dafür einen bestätigten Haushalt und vor allem die freien Finanzen, um unseren kommunalen Eigenanteil zu stemmen.

Ich warte auf eindeutige und klare Entscheidungen zum weiteren Schulbetrieb und zu den Kindertageseinrichtungen. Mit den vorhandenen Festlegungen sind wir weit davon entfernt, den Eltern und Kindern eine klare Perspektive anbieten zu können. Eigentlich sind die Einrichtungen geschlossen, aber über einen Notbetrieb auch wieder offen. Viele Eltern rufen bei uns an und wollen wissen, ob unsere Einrichtungen geöffnet sind, ob und wann sie Ihre Kinder bringen dürfen. Sicher haben wir das entschieden, aber wäre das nicht Aufgabe des Landes? Ich frage mich auch, können die Schüler den entgangenen Unterrichtsstoff jemals wieder aufholen?

Ich warte auch auf die Umsetzung der Digitalstrategie. Gerade mit den Schulen merken wir doch, wie dringend wir eine sichere

Breitbandanbindung benötigen. Aber so richtig in Fahrt ist diese Lokomotive noch nicht. Wir mahnen immer wieder an, dass es einfach eine Umsetzung der Ziele geben muss, aber noch fehlt mir der Glaube, dass es auch so wird. Papier ist eben doch geduldig.

Ich warte aber vor allem auf eine Normalisierung unseres Lebens. Ich kann all die verstehen, die einfach mal wieder die gesamte Familie am Tisch haben wollen, die ihre Koffer packen und alle Viere von sich strecken wollen, die einen schönen Abend in einer Gaststätte erleben wollen, die mal wieder die Stars auf der Bühne sehen wollen und die einfach mal wieder zum Friseur gehen wollen. Ich bin überzeugt, das Jahr 2021 wird uns das gestatten. Ob es aber so wird wie vor der Corona-Zeit? Bleiben wir einfach optimistisch und gehen das Jahr 2021 gemeinsam an.

In dem Sinne:

Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Dr. Matthias Darnstädt

Entsorgungstermine im Januar/Februar 2021 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden

in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 21.01., 04.02. und am 18.02.2021

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Graitschen/H.

am Dienstag (ungerade KW), den 19.01., 02.02. und am 16.02.2021

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag (ungerade KW), den 22.01., 05.02. und am 19.02.2021

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 18.01., 01.02. und am 15.02.2021

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Graitschen/H.

am Dienstag (gerade KW), den 26.01., 09.02. und am 23.02.2021

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag (gerade Woche), den 29.01., 12.02. und am 26.02.2021

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 25.01., 08.02. und am 22.02.2021

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Pflegekräfte-Aufruf

Im Saale-Holzland-Kreis sind derzeit drei Pflegeeinrichtungen stark mit positiven Fällen unter den Bewohnern und in der Belegschaft von der Corona-Pandemie betroffen. Deshalb werden zur Unterstützung Pflegefachkräfte, aber auch Hilfskräfte gesucht:

- im **ASB-Pflegeheim in Hummelshain**
(Kontakt: 036424/58133,
E-Mail: h.blumenstein@asb-hummelshain.de)
- im **Diakoniezentrum Bethesda in Eisenberg**
(036691/494,
E-Mail: info@eisenberg.alteneinrichtung.johanniter.de)
und
- im **ASB-Pflegeheim „Am Lindenplatz“ in Bad Klosterlausitz**
(Birkenlinie, Kontakt: 036601/47243 oder
Pflegeheim@asb-hermsdorf.de)

Hier werden derzeit lediglich Freiwillige für hauswirtschaftliche Tätigkeiten und für die Betreuung von negativ getesteten Bewohnern gesucht, die sich vorwiegend in ihren Zimmern aufhalten und für Gespräche, Anregung und Beschäftigung dankbar sind.

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Silbitz-Hartmannsdorf

Gute Aussicht

Lutz Bachmann und Hans-Jürgen Friede vom Vorstand der Jagdgenossenschaft Silbitz-Hartmannsdorf haben in liebevoller Handwerksarbeit 5 massive Holzbänke angefertigt und im Gebiet des Jagdbezirkes Hartmannsdorf-Seifartsdorf aufgestellt.



Die Bänke stehen an verschiedenen Standorten mit einem schönen Ausblick herab von den umliegenden Seifartsdorfer Höh'n in den Seifartsdorfer Grund und bis zum Elstertal hinüber. Die Bänke laden ein zum Verweilen aber auch zum Nachdenken, denn auch in unserer Landschaft sehen wir einen kranken Wald und überalterte Obstbäume und -plantagen. Was wird werden, wenn in wenigen Jahren keine Obstbäume mehr blühen und der Wald stirbt? Jeder einzelne sollte dazu beitragen, unsere schöne Kulturnatur zu erhalten.

Apropos, eine Frage wurde mir in der Vergangenheit mehrfach gestellt: „Wer ist eigentlich ein Jagdgenosse?“

Die Mitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften ist per Gesetz geregelt. Jeder Eigentümer eines Grundstücks im gemeinschaftlichen Jagdgebiet ist automatisch Jagdgenosse bzw. Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn auf seinem Grundstück die Jagd ausgeübt werden darf.

In diesem Sinne wünschen wir allen Jagdgenossen gute Aussichten für das Jahr 2021.



Vorstand der Jagdgenossenschaft Silbitz-Hartmannsdorf
i.A. Carola Petzold

Ein Blick zurück

Liebe Kameraden und Angehörige, Liebe Sponsoren,

das Jahr 2020 ist zu Ende, man schaut zurück und fragt sich, was es uns gebracht hat?



Corona- das fällt einem wohl zuerst ein. Alles dreht sich um dieses eine kleine Wort, das seine Unschuld verlor. Corona bedeutet Kranz oder Krone. Wer in der Antike eine Corona auf dem Kopf trug, wurde für Ehre, Tapferkeit oder einen Sieg ausgezeichnet.. Corona ist also ein Zeichen der Tapferkeit, damals wie auch heute. Jeder musste in diesem Jahr Entbehrungen hinnehmen, egal ob privat oder beruflich. Im Ehrenamt sieht es nicht anders aus.

Corona bestimmte plötzlich den Feuerwehralltag mit. Uns war anfangs nicht umfänglich bewusst, welche Veränderungen, Einschränkungen und welches Umdenken die Pandemie für uns als Freiwillige Feuerwehr bedeuten würde. Bald wurde klar, dass der komplette Ablauf im Einsatzgeschehen oder in der Ausbildung überarbeitet, neu organisiert und vor allem kommuniziert werden musste. Das war und ist nicht immer einfach. Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel wurden zu unseren alltäglichen Begleitern.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Kameraden für ihre Disziplin im pandemiegerechten Verhalten und für ihr Verständnis bedanken. Gemeinsam haben wir den ersten Lockdown gemeistert und damit die Hoffnung auf Normalität geweckt. Im Sommer konnten wir sogar eine Großübung gemeinsam durchführen. Wir haben uns damit selbst bewiesen, wie stark unsere Kameradschaft ist!

Aber pünktlich zum Herbstbeginn rollte die zweite Coronawelle heran und hält uns noch immer gefesselt. In dieser Zeit konnte ich mir nur schwer vorstellen, dass Corona Kranz bedeutet. Den könnte man immerhin wieder absetzen.

Doch das erste Dezemberwochenende, geprägt von unserer Nikolausaktion, lässt mich gedanklich nicht los.

Überall in Thüringen und Deutschland wurden Möglichkeiten gefunden, Kindern, die genau wie wir Erwachsene Einschränkungen aushalten müssen, eine Freude zu machen. Dass wir als Feuerwehr Heideland daran beteiligt waren, erfüllt mich mit Stolz. Das Strahlen der Kinderaugen, die liebevollen Gesten der Eltern, Omas und Opas waren einfach nur schön. Die Dankbarkeit, die uns entgegengebracht wurde, bereitet mir noch immer eine „Gänsehaut“.

Ich möchte mich bei allen Beteiligten, die so kurzfristig zum Gelingen der Nikolausüberraschung im Heideland beigetragen haben, recht herzlich bedanken. Ihr habt Groß und Klein dieses besondere Jahr im wahrsten Sinne des Wortes versüßt.

Ich möchte mich auf diesem Weg an alle Sponsoren wenden, die uns die Aktion erst ermöglicht haben. Auch die Sponsoren haben ein hartes Jahr hinter sich bringen müssen und waren trotzdem bereit, unsere Aktion zu unterstützen. Vielen Dank für die Mitarbeit, die wir schätzen und nicht als selbstverständlich betrachten.

Wir und so viele andere Feuerwehren in ganz Deutschland haben ein Zeichen der Tapferkeit und Ehre gesetzt. Wir haben bewiesen, dass Corona seine schöne Bedeutung nicht verloren hat. Denn sind wir einmal ehrlich- hätten die Feuerwehren ohne diese schwere Situation eine so weitreichende Aktion gestartet?

Zudem freue ich mich auf weitere Projekte mit euch. Die Feuerwehr Heideland ist echt eine gute und verlässliche Truppe.

Karsten Krause
stellv. Ortsbrandmeister Heideland

Weihnachtsbaumverbrennen 2021

Die anhaltende Corona-Pandemie, mit den damit verbundenen Beschränkungen, stellt eine Herausforderung für alle dar, so auch für die Arbeit des Feuerwehrvereins der Stadt Schkölen e.V., weil Veranstaltungen, wie das alljährliche Weihnachtsbaumverbrennen in ihrer gewohnten Form wegfallen.



Dennoch sollte dieses Jahr das Weihnachtsbaumverbrennen nicht gänzlich ausfallen. Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schkölen sammelten am Samstagvormittag, dem 09. Januar 2021 die Weihnachtsbäume im Ortsgebiet der Stadt Schkölen ein, welche unmittelbar anschließend auf dem Gelände des ehemaligen Dichtungswerkes verbrannt wurden. Natürlich geschah dies unter Einhaltung höchstmöglicher Hygiene standards.

Bedanken möchte sich der Feuerwehrverein der Stadt Schkölen e.V. bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Weihnachtsbäume auch ohne öffentliche Veranstaltung zur Verfügung gestellt haben.

Ein besonderer Dank gilt denjenigen, die diese Möglichkeit genutzt haben, um eine Spende an den Verein zu überreichen. Diese werden volumnäßig dafür genutzt die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr Schkölen zu fördern.

Wir hoffen Sie nächstes Jahr wieder in gewohnter Form bei dem Weihnachtsbaumverbrennen sehen zu können.

Bleiben Sie gesund.

Feuerwehrverein der Stadt Schkölen e.V.

Kindertagesstätten

Neues von den Elstertalspatzen

Liebe Eltern,

durch die Pandemie bedingt konnten wir in diesem Jahr leider noch nicht alle Kinder mit Ihren Eltern im Kindergarten begrüßen. Daher wünschen wir auf diesem Wege für das Jahr 2021 alles Gute, besonders Gesundheit und ganz viel Kraft und Durchhaltevermögen für alle Familien. Wir als Team der „Elstertalspatzen“ wünschen uns baldige Normalität, um mit Ihren Kindern wieder völlig unbeschwerde Tage verbringen zu können.

Auch in diesem Jahr steht unser Papiercontainer auf dem Gelände und wartet darauf, gefüllt zu werden. Vom Erlös des Containers können wir uns kleine Wünsche erfüllen und unterstützen immer wieder den Osterhasen und den Nikolaus. Wir hoffen wieder auf Ihren Sammelfleiß!

Handwerker gesucht!

Da sich leider viele Vögel zum Nisten die Dämmung des Kindergartens ausgesucht haben, möchten wir diesen ein anderes Zuhause bieten und Nistkästen aufhängen.

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten

Aufstellungsrichtung (Grundriss)

Seitenwand (A) 5cm
Länge: 60cm
Höhe: 25cm
Front: 15cm
Dach: 10cm
Abstand (mit Abdeckplatte): 25cm
Mardschutz: 5cm

Rückwand einstecken

Front

Dach

Ecken (mit Abdeckplatte)

Mardschutz

Unser Tipp:
Das Frontstück kann weniger
hoch schrillen sein. Das erleich-
tert das Öffnen bei Nässe.

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Wir benötigen mindestens 20 Stück und hoffen auf Hilfe von fleißigen Papas und Opas, welche gerne mit Holz werkeln. Wenn Sie Fragen dazu haben, rufen Sie uns gerne an!

Telefon: 036693/22404

Das Team der Elstertalspatzen

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann, An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf, Tel. 036691 43233
Ev. Kirchenbüro Eisenberg: Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel. 036691 25110, Fax 25139, pfarramt.eisenberg@gmx.de, Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Ob in dem Pfarrbereich Eisenberg-Crossen alle Veranstaltungen planmäßig stattfinden richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Thüringer Verordnung. Bei Änderungen werden auf ortsüblichen Weg darüber informiert.

Caaschwitz

Sonntag 14.02. 10.15 Uhr Gottesdienst (Pfarrer i.R. Klaus Habicht)

Crossen

Sonntag 14.02. 14.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Rainer Hoffmann)

Etzdorf

Freitag 19.02. 16.00 Uhr Konfirmandenunterricht 8. Klasse

Hartmannsdorf

Sonntag 14.02. 10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Rainer Hoffmann) **mit Rauda**

Rauda

Sonntag 14.02. 10.00 Uhr Gottesdienst **in Hartmannsdorf** (Pfarrer Rainer Hoffmann)

Seifartsdorf

Sonntag 24.01. 14.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Rainer Hoffmann)
Sonntag 14.02. 09.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer i.R. Klaus Habicht)

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirius-Kuchenbuch, Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen, Tel. 036691 46921 Ev. Kirchenbüro Eisenberg: Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel. 036691 25110, Fax 25139, pfarramt.eisenberg@gmx.de Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Ob in dem Pfarrbereich Eisenberg-Königshofen alle Veranstaltungen planmäßig stattfinden richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Thüringer Verordnung. Bei Änderungen werden auf ortsüblichen Weg darüber informiert.

Buchheim

Sonntag 14.02. 09.00 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Dothen

Sonntag 07.02. 13.00 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Gösen

Sonntag 14.02. 10.15 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Großhelmsdorf

Sonntag 24.01. 17.00 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag 07.02. 17.00 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag 14.02. 10.00 Uhr Morgenandacht (Anke Büchner)

Hainchen

Sonntag 07.02. 10.15 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Königshofen

Sonntag 07.02. 09.00 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Mittwoch 17.02. 18.00 Uhr Werktags-Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Lindau

Sonntag 10.01. 14.00 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag 31.01. 09.00 Uhr Gottesdienst (Michael Schmidt)
Sonntag 14.02. 14.15 Uhr Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Walpernhain

Sonntag 31.01. 10.15 Uhr Gottesdienst (Michael Schmidt)
Sonntag 21.02. 09.00 Uhr Gottesdienst (Michael Schmidt)

**1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.01.2016
für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf**

vom 7.7.2020 (Beschlussdatum der Satzungsänderung)

§ 1

Der Gemeindekirchenrat der Evang.-Lutherischen Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf hat in seiner Sitzung am 7.7.2020 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.01.2016 beschlossen:

1. § 6 Abs. 1 wird um folgende Ziff. 2. ergänzt:

„2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte Urnenbeisetzung – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	970,00 EUR“
---	-------------

2. § 10 wird um folgende Ziff. 2 ergänzt:

„2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung“	310,00 EUR
---	------------

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedhofsträger:

Lindau, den 9.10.2020
Ort, den



Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Gera, 30.10.2020
Ort, den



2.
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.01.2016
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
Lindau-Rudelsdorf wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 05.01.2021



Franke
Franke
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf am 07.07.2020 beschlossene 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf vom 20.01.2016 wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.10.2020 vorstehend genannter Satzungsänderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 05.01.2021 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Satzungsänderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld

Sonntag, 24. Januar

09:00 Uhr Kleinhelmsdorf
10:30 Uhr Schkölen

27. Januar- Gedenkandacht

19:00 Uhr Schkölen

Sonntag, 31. Januar

09:00 Uhr Zschorgula
10:30 Uhr Löbitz

Sonntag, 07. Februar

10:30 Uhr Schkölen
Familiengottesdienst mit gem. Mittagessen

Sonntag, 14. Februar

09:00 Uhr Waldau
10:30 Uhr Weickelsdorf

Sonntag, 21. Februar

09:00 Uhr Goldschau
10:30 Uhr Schkölen
14:00 Uhr Meyhen

25. Februar - Nacht der Lichter

19:30 Uhr Schkölen

Ob die Veranstaltungen (Gottesdienste, Gruppen etc.) wie geplant stattfinden können, hängt von der Infektionslage und den politischen und kirchlichen Verordnungen ab. Bitte informieren Sie sich im Pfarramt oder auf der Homepage, ob sie stattfinden. Danke für Ihr Verständnis.

Kontakt

Pfarramt Schkölen Pf. Lenski

Sprechzeiten: Di 9.00-11.00 Uhr

und nach Vereinbarung. Rufen Sie mich dazu an.

Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 - 20 513

0162/4924118

email@kirche-schkoelen.de

www.kirche-schkoelen.de

Gemeindebüro Frau Peters

Sprechzeit:
Di 15.00 - 17.00 Uhr
Do 09.00 - 11.00 Uhr

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12
e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.



Impressum

Amtsblatt der VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorstand und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Da die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarf Fall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.